



# HAUSORDNUNG

Wohnungsbaugenossenschaft

Pasewalk eG

# HAUSORDNUNG

## für die Wohnungen der Wohnungsbaugenossenschaft Pasewalk eG

Alle Hausbewohner sichern gegenseitige verständnisvolle Rücksichtnahme und eine pflegliche Behandlung des genossenschaftlichen Eigentums zu. Im Übrigen sind alle Bewohner verpflichtet, nachstehende Regelungen der Hausordnung einzuhalten. gung des Hauses im Wechsel. Der Turnus ergibt sich aus der Zahl der Wohnungen.

### **1. Lüftung**

Jeder Bewohner wird die von ihm genutzten Räume nach außen (nicht in das Treppenhaus) ausreichend lüften, besonders in der kalten Jahreszeit.

### **2. Wäsche trocknen**

Das Wäschetrocknen erfolgt ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Plätzen und Räumlichkeiten.

### **3. Lärmschutz**

Radio- und Fernsehapparate werden grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke eingestellt. Teppichklopfen und ruhestörende Arbeiten: Wenn die örtlichen Vorschriften nichts anderes vorsehen, können die genannten Arbeiten werktags nur von 9–12 Uhr und von 15–18 Uhr ausgeführt werden.

### **4. Blumenkästen**

Das Anbringen von Blumenkästen wird mit Rücksicht auf die Fassaden und die unteren Wohnungen, mit Ausnahme an den Balkons, untersagt.

### **5. Sonnenschutz**

Markisen und Außenjalousien bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter.

### **6. Frostschutz**

Jeder Bewohner sorgt für ausreichend Frostschutz der in seinem Nutzungsbereich befindlichen Leitungen, um das genossenschaftliche Eigentum vor Schaden zu bewahren.

### **7. Brandschutz**

Hier sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten (Brandversicherung). Nicht gestattet ist es, den Speicher und den Keller mit offenem Licht zu begehen.

## **8. Schadensanzeige**

Auftretende Schäden oder Mängel am genossenschaftlichen Eigentum werden unverzüglich dem Vermieter gemeldet.

## **9. Treppenhaus / Hausreinigung**

Treppenhaus und Gänge sind stets zum Begehen freizuhalten. Das Abstellen von Gegenständen ist nicht gestattet. Treppenhäuser, Hausflure und Gemeinschaftsräume sind von den Bewohnern im üblichen Umfang zu reinigen. Die Reinigung hat wöchentlich mindestens einmal zu erfolgen. Hausfenster sind mindestens alle 4 Wochen zu reinigen. Durch besondere Ereignisse eingetretene übermäßige Verschmutzungen sind vom verursachenden Bewohner unverzüglich außerhalb des regelmäßigen Reinigungsturnus zu beseitigen. Die Bewohner, die zur Hausreinigung verpflichtet sind, beteiligen sich an der regelmäßigen Reinigung des Haus im Wechsel. Der Turnus ergibt sich aus der Zahl der Wohnungen.

## **10. Hauszugänge und Ein- und Zufahrten**

Das Radfahren auf den Hauszugangs- und Wohnwegen ist nicht gestattet. Hauszugänge dürfen nicht zugeparkt werden.

## **11. Schutz des Hauses**

Zum Schutz der Hausbewohner und des Hauses sind die Hauseingangstüren ständig geschlossen (**nicht abschließen**) zu halten. Kellereingangstüren und Hoftüren sind sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.

Damit beim Einsatz der Feuerwehr, Notarzt, Polizei usw. keine wertvolle Zeit verlorenght, ist ständig darauf zu achten dass die Haustür nur geschlossen, aber nicht abgeschlossen wird. Die Kellerfenster sind nachts und bei Dunkelheit ständig geschlossen zu halten.

## **12. Antennen**

Die Gemeinschaftsantenne darf nur mit dem vom Lieferwerk vorgeschriebenen Empfangsschlusskabel benutzt werden. Einzelaußen- sowie Einzelparabolantennen können ohne Genehmigung des Vermieters nicht angebracht werden. Das Anbringen von CB- Funkantennen ist mit Rücksicht auf die Fassaden und das Dach untersagt.

## **13. Tierhaltung**

Tiere sind nur und nur in der Weise zu halten, dass keine Belästigungen für die Mitbewohner eintreten. Für alle evtl. auftretenden Schäden, gleich welcher Art, die durch ein Haustier verursacht werden, haftet der Besitzer.

## **14. Müllablagerung**

Für die Müllablagerung stehen ausreichend Müllgefäße zur Verfügung, die allein hier für verwendet werden dürfen.

## **15. Grünanlagen**

Grünanlagen können nur als solche genutzt werden. Spielen, Radfahren und Grillen auf den Grünflächen ist nicht gestattet.

## **16. Firmenschilder**

Firmenschilder können nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden.

## **17. Sonstiges**

Bei längerer Abwesenheit hinterlegt der Wohnungsinhaber den Wohnungsschlüssel für Gefahrenfälle und ihre Behebung (Rohrbruch, Kurzschluss, Feuer etc.) beim Vermieter oder einer anderen Vertrauensperson, die dem Vermieter benannt wird.